

Benutzungsordnung für den Park der Gemeinde Raben Steinfeld

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld auf ihrer Sitzung am 19.08.2013 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den nördlich der Ortslage Raben Steinfeld an der Leezener Straße gelegenen Park. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Benutzungsordnung ist, schwarz umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Park Raben Steinfeld genannt.

§ 2 Widmung

- 1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die Sicherheit und Ordnung im Park Raben Steinfeld, der von der Gemeinde Raben Steinfeld als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- 2) Der Park Raben Steinfeld dient vorrangig der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.
- 3) Eine Nutzung des Parks Raben Steinfeld über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Raben Steinfeld.

§ 3 Hausrecht

- 1) Die Gemeinde Raben Steinfeld übt das Hausrecht aus. Sie kann es ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 2) Die Benutzerinnen und Benutzer des Parks Raben Steinfeld erkennen diese Benutzungsordnung mit dem Betreten des Parks Raben Steinfeld als verbindlich an.

§ 4 Zugang zum Park Raben Steinfeld

Die Benutzung des Parks Raben Steinfeld ist täglich von 06:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Monaten März bis September spätestens bis 23:00 Uhr, in den übrigen Monaten bis spätestens 22:00 Uhr erlaubt. Die Öffnungszeiten werden auch an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten im Park

- 1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- 2) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Gemeinde Raben Steinfeld, des eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Rettungsdienste unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten; dies gilt auch für eine Verweisung von Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Park Raben Steinfeld“ sind.

§ 6 Verbote

- 1) Damit der Park Raben Steinfeld seinen Zweck erfüllen kann, ist es den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Park Raben Steinfeld
 - a) zu zelten oder zu übernachten,
 - b) Einfriedungen zu übersteigen,

- c) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler, Skulpturen und Statuen zu erklettern,
 - d) zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
 - e) mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kinder auf Kleinfahrrädern mit einer Radgröße bis zu 20 Zoll,
 - f) zu reiten,
 - g) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen, Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,
 - h) alkoholische Getränke aller Art zum Zweck des Konsums in den Park Raben Steinfeld einzubringen und zu konsumieren,
 - i) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
 - j) Veranstaltungen durchzuführen, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Gemeinde Raben Steinfeld zu sein,
 - k) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen.
- 2) Die Gemeinde Raben Steinfeld kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die der Widmung und dem Charakter des Parks Raben Steinfeld nicht entgegenstehen.

§ 7

Führen und Halten von Tieren

- 1) Hunde dürfen im Park Raben Steinfeld nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt. Er muss jederzeit auf Tiere so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2) Wer ein Tier führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden.
Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführ- oder Assistenzhunden begleitet werden.

§ 8

Haftung

- 1) Das Betreten und die Benutzung des Parks Raben Steinfeld und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Gemeinde Raben Steinfeld nicht.
- 3) Unfälle und Schäden sind der Gemeinde Raben Steinfeld unverzüglich zu melden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer innerhalb des Parks Raben Steinfeld vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

- 1. den Zugang zum Park Raben Steinfeld gemäß § 4,
- 2. das Verhalten im Park Raben Steinfeld gemäß § 5,
- 3. die Verbote gemäß § 6 oder
- 4. das Führen und Halten von Tieren gemäß § 7

dieser Benutzungsordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 10
Zugangsverbot

- 1) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für den Park Raben Steinfeld belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens drei Monate und darf ein Jahr nicht übersteigen.
- 2) Über ein Zugangsverbot entscheidet die Gemeinde Raben Steinfeld im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, den 17.09.2013


Kobi
Bürgermeister



Vorstehende Satzung über die Benutzung des Parks der Gemeinde Raben Steinfeld wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 06.09.2013 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Die Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Benutzung des Parks der Gemeinde Raben Steinfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Raben Steinfeld, den 17.09.2013


Kobi
Bürgermeister



